

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Richtlinien zur Förderung der freien Jugendarbeit in Monheim am Rhein / zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 18.12.2024 / Fassung vom 27.01.2025	9
2	Erneute Veröffentlichung aufgrund Ergänzung der Anlage Amtsblatt Nr. 28 vom 20.12.2024 – Lfd. Nr. 11 - Satzung vom 19.12.2024 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer C in der Stadt Monheim am Rhein	22
3	Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	25

Richtlinien

zur Förderung der freien Jugendarbeit in Monheim am Rhein

Fassung vom 27.01.2025

Diese Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Monheim am Rhein in einer Sitzung am 13.12.2023 beschlossen und treten am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Förderung der freien Jugendarbeit in Monheim am Rhein vom 01.08.2018 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

-zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 18.12.2024

Bereich Kinder, Jugend und Familie 51/4
Kinder- und Jugendförderung
Friedenauer Str. 17c,
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173 / 951 5140

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Grundsätze**
- 2. Grundförderung der freien Jugendverbände in Monheim am Rhein / Förderung über die Sparkassenstiftung**
- 3. Förderung von hauptamtlichen Personal der freien Jugendverbände in Monheim am Rhein**
- 4. Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen und internationalen Begegnungen**
- 5. Bezuschussung von Teilnahmeentgelten**
- 6. Förderung von außerschulischen Bildungsveranstaltungen und Ehrenamt**
- 7. Förderung der Ausstattung**
- 8. Förderung von Projektarbeit**



1. Allgemeine Grundsätze

1. Die finanzielle Förderung durch die Stadt Monheim am Rhein dient den Maßnahmen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, die im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt und betrieben werden.
2. Antragsberechtigt sind Träger der Jugendhilfe, welche nach § 75 SGB VIII anerkannt wurden. Träger mit Sitz in anderen Städten können für Monheimer Teilnehmende an außerörtlichen Maßnahmen, Fördergelder beantragen, wenn sie die Grundsätze dieser Richtlinien wahren.
3. Inhalte und Ziele der geförderten Maßnahmen sollen sich nach Möglichkeit am jeweils gültigen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan orientieren.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse. Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Reichen diese nicht für eine volle Bezuschussung gemäß vorliegender Richtlinien aus, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss unter Verwendung einer empfehlenden Beschlussvorlage über die Verteilung.
5. Alle Zuschussanträge sind rechtzeitig vor der Durchführung von Maßnahmen bzw. nach deren Beendigung (Positionen 3 und 5) an die jeweils zuständige bewilligende Stelle zu richten. Die Anträge werden geprüft und im Anschluss mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid beschieden.
6. Zuschussanträge zur „Grundförderung freier Jugendverbände in Monheim am Rhein“ sowie zur „Förderung von Projektarbeit“ sind schriftlich bis zum 30.09. für das Folgejahr an den Vorstand der Stiftung Monheim der Stadtparkasse Düsseldorf, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, zu richten.
7. Erstmalige oder anschließende Zuschussanträge zur „Förderung von hauptamtlichem Personal der freien Jugendverbände in Monheim am Rhein“ sind schriftlich bis zum 30.09. für das Folgejahr an den Bereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Monheim am Rhein, Friedenauer Str. 17c, 40789 Monheim am Rhein, zu richten.
8. Anträge, die durch die Stiftung Monheim der Stadtparkasse Düsseldorf nicht bewilligt werden, können anschließend gemäß dieser Richtlinien an den Bereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Monheim am Rhein gerichtet werden.
9. Zuschussanträge aller anderen Positionen dieser Richtlinien sind im laufenden Jahr schriftlich an den Bereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Monheim am Rhein, Friedenauer Str. 17c, 40789 Monheim am Rhein, zu richten.



10. Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie unvollständig ausgefüllt oder notwendige Unterlagen nicht beigelegt sind und nach Aufforderung nicht rechtzeitig nachgereicht werden.
11. Wird der Antrag anerkannt, ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid. Soweit Stiftungsmittel bewilligt werden, erfolgt eine Bestätigung durch die Stiftung.
12. Der Träger hat vor der Antragstellung zu prüfen, ob und in welcher Höhe Eigenmittel zur Verfügung stehen. Eigenmittel stellen auch die Beiträge der Teilnehmenden dar. Förderungsmöglichkeiten des Bundes, des Landes und ggf. des Kreises sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
13. Bei Inanspruchnahme von Zuschüssen aus verschiedenen Fördertöpfen darf die Gesamtfördersumme die Kosten der Maßnahme nicht überschreiten. Die Förderung gemäß diesen Richtlinien reduziert sich im Fall um die entsprechenden Summenanteile.
14. Die antragsmäßige Verwendung der erhaltenen Fördermittel ist per Verwendungsnachweis nachzuweisen.
15. Die Abrechnungsbelege sind für eventuelle spätere Überprüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Monheim am Rhein vorzulegen. Eine elektronische Speicherung ist zulässig.
16. Der Zuschuss soll zurückgefordert werden, wenn
 - Bedingungen und Auflagen, die mit der Bewilligung verbunden sind, nicht erfüllt werden,
 - die zugrunde gelegten Bestimmungen und Richtlinien nicht beachtet werden,
 - die Verwendung der Mittel nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
 - der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis nicht innerhalb der nach diesen Richtlinien festgesetzten Frist, sowie einer weiteren schriftlichen Mahnung, die einen ausdrücklichen Hinweis auf die vollständige Rückforderung der Zuschüsse beinhaltet, vorgelegt wird.
17. Veranstaltungen und Einrichtungen, die in ihrer Ausrichtung ausschließlich oder überwiegend parteipolitische, gewerkschaftliche, religiöse oder sportliche Ziele verfolgen, können nicht gefördert werden.
18. Der Träger der Maßnahme hat für die Qualifikation in Form einer Jugendleiterkarte oder für eine entsprechende Fachausbildung der von ihm beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Sorge zu tragen. Für die Förderung von hauptamtlichem Personal wird auf die speziellen Qualifikationsanforderungen verwiesen.



19. Träger von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien verpflichten sich, Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzuschließen. Ein Nachweis ist vorzulegen.

2. Grundförderung der freien Jugendverbände in Monheim am Rhein / Förderung über die Sparkassenstiftung

Die allgemeine Jugendarbeit soll in ihren Leistungs- und Organisationsaufgaben gestärkt werden sowie eine jährliche Unterstützung zur Ergänzung und Beschaffung von Arbeitsmitteln erhalten.

Es gelten folgende Antragsvoraussetzungen und Verfahren:

- Für eine Förderung im Folgejahr ist bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich ein Antrag per Formblatt an:

Vorstand Stiftung Monheim der Stadtsparkasse Düsseldorf
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein zu richten.

- Formblätter zur Beantragung stehen auf der städtischen Internetseite zur Verfügung.
- Über den jeweiligen Antrag ergeht nach Prüfung der Förderfähigkeit und der Mittelbewilligung ein rechtsmittelfähiger Bescheid.
- Über den Zweck gerichteten Einsatz der erhaltenen Fördermittel ist bis spätestens Ende des jeweiligen Jahres ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
- Soweit Mittel der „Stiftung Monheim der Stadtsparkasse Düsseldorf“ in Anspruch genommen werden, gelten dazu die entsprechenden Richtlinien der Stiftung.

3. Förderung von hauptamtlichen Personal der freien Jugendverbände in Monheim am Rhein

Zur Stärkung der jugendverbandlichen Strukturen nach §12 SGB VIII wird in Monheim am Rhein die Förderung von hauptamtlichen Personal ermöglicht.

Es gelten folgende Antragsvoraussetzungen und Verfahren:

- Monheimer Jugendverbände, die die Voraussetzung nach § 75 SGB VIII erfüllen, sind zuschussberechtigt.
- Pro Träger kann maximal eine 0,5 hauptamtliche Fachkraftstelle gefördert werden.



- Die hauptamtliche Fachkraft erhält die Förderung um folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Umsetzung der in diesen Richtlinien vorgesehenen Inhalte der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit:
 - Projektarbeit
 - außerschulische Bildungsveranstaltungen
 - Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen
 - internationale Begegnungen
 - Auf Dauer angelegte und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtete Kinder- und Jugendarbeit des Verbandes, welche auch Nichtmitglieder ansprechen kann
 - Aktive Mitarbeit in den Vernetzungsstrukturen der Stadt Monheim am Rhein
- Die hauptamtliche Fachkraft wird anhand ihrer Qualifikation in drei Stufen unterteilt. Es werden Bruttopersonalkosten (Arbeitgeber) gefördert, welche auf Grundlage der Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung gedeckelt und an die jeweilige Qualifikationsstufe der Fachkraft gekoppelt sind:
 - Fachkraft mit akademischer Qualifikation; bis zu S12 TVöD; 70% der Personalkosten (Staatlich anerkannter Diplom-Sozialarbeiter/-in, Diplom-Sozialpädagoge/-in, Diplom Pädagoge/-in oder Fachkräfte mit vergleichbaren Bachelor- und Masterabschlüssen)
 - Fachkraft mit abgeschlossener Ausbildung Erzieher/-in; bis zu S8 TVöD; 70% der Personalkosten
 - Pädagogisch erfahrene Kraft; bis zu S8 TVöD; 50% der Personalkosten
- Gefördert werden Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden.
- Sachkosten, die sich aus der Anstellung ergeben, werden nicht bezuschusst.
- Die Förderung wird für drei Haushaltsjahre bewilligt, sofern die Haushaltsmittel dieser freiwilligen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- Solange keiner der Vertragspartner ein Ende der Förderung ankündigt, verlängert sich diese jeweils automatisch für die folgenden drei Haushaltsjahre.
- Bei erstmaliger Förderung einer Stelle bzw. Neubesetzung müssen dem Förderantrag folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt werden:
 - Stellenbeschreibung
 - Nachweis der beruflichen Qualifikation
 - Bestätigung, dass keine weiteren Drittzuschüsse gezahlt werden bzw. ein weiterer Drittzuschuss nicht die Gesamtpersonalkosten übersteigt. (in diesem Fall ist eine Aufstellung der Personalkosten und der zu erwartenden Zuschüsse beizufügen)
- Formblätter zur Beantragung und für den Verwendungsnachweis stehen auf der städtischen Internetseite zur Verfügung.



- Über den jeweiligen Antrag ergeht nach Prüfung der Förderfähigkeit und der Mittelbewilligung ein rechtsmittelfähiger Bescheid.
- Es ist ein Verwendungsnachweis in Form einer Versicherung des ordnungsgemäßen Einsatzes der Mittel und der durchgehenden Besetzung der Stelle bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Bei Finanzierung der Stelle durch weitere Drittzuschüsse ist eine Aufstellung der Gesamtzuschüsse und der Personalkosten beizufügen.
- Ein Jahresbericht über die erbrachten Leistungen zu den in diesen Richtlinien formulierten Aufgaben ist dem Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des Folgejahres beizulegen.
- Rückforderungen erfolgen nach § 50 SGB X.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einer Summe im 1. Quartal des laufenden Jahres.

4. Förderung von Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen und internationalen Begegnungen

Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen und Maßnahmen der internationalen Begegnung sollen dazu beitragen, durch Erlebnisse mit Gleichaltrigen neue Erfahrungen zu sammeln. Freizeitmaßnahmen dienen der Erholung, Begegnung und/oder Festigung von Gruppen. Sie bieten Ansatzpunkte für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, wie Reflektion des täglichen Erlebens, Erlernens und Vertiefens von sozialem und solidarischem Verhalten.

Es gelten folgende Antragsvoraussetzungen und Verfahren:

- Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen befinden sich im Alter von 5 – 21 Jahren. Teilnehmende in Ausbildung, Studium, Freiwilligendienst oder in Arbeitslosigkeit werden bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gefördert. Teilnehmende mit einer Behinderung können bis zum vollendeten 30. Lebensjahr gefördert werden.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 6.
- Innerörtliche Maßnahmen werden mindestens zwei Tage á 6 Stunden durchgeführt. Außerörtliche Tagesmaßnahmen werden mindestens 8 Stunden durchgeführt.
- Der Betreuungsschlüssel beträgt 5:1. Er kann bei Maßnahmen mit behinderten Teilnehmenden auf bis zu 2:1 erhöht werden. Zur Gewährleistung einer geschlechtsspezifischen Betreuung gemischtgeschlechtlicher Gruppen mit einer Gruppenstärke von bis zu 6 Personen kann der Betreuungsschlüssel 6:2 betragen.
- Leitungskräfte müssen volljährig sein und über eine Jugendleiter Card (Juleica) oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. In Ausnahmefällen können Maßnahmen mit 16- und 17-jährigen Leitungskräften gefördert werden, wenn diese sich ausschließlich an die jeweiligen Mitglieder des Verbandes richten und die Form der Kinder- und Jugendholungsmaßnahme sich an dessen internen Strukturen orientiert.
- Betreuende haben das Mindestalter von 15 Jahren und verfügen über eine



- Juleica oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Maßnahmen werden pro Tag und Teilnehmer/-in, Betreuer/-in und Gruppenleiter/-in wie folgt bezuschusst:
 - innerörtlich: 7,00 Euro
 - außerörtlich/national: 9,00 Euro
 - außerörtlich/international: 11,00 Euro
 - Der Antrag auf Bezuschussung kann nach Beendigung der Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden. Hierfür müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - Antrag Kinder- und Jugendberufshilfe
 - Vordruck Teilnahmenachweis Kinder- und Jugendberufshilfe
 - Vordruck Verwendungsnachweis Kinder- und Jugendberufshilfe
 - Formblätter zur Beantragung und die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeitung stehen auf der städtischen Internetseite zur Verfügung.
 - Wenn die finanziellen Mittel des Trägers nicht ausreichen, um die Maßnahme im Voraus zu finanzieren, kann ein Antrag vorab gestellt werden. Hierfür werden folgende Unterlagen benötigt:
 - Kostenkalkulation
 - Vorbuchungen von Unterkunft, Transportkosten, weitere anfallende Kosten
 - Höhe des Teilnehmerbeitrages mit Angabe, wann dieser von den TN zu zahlen ist
 - geplante Anzahl der Teilnehmenden
 - nach Prüfung erfolgt die Auszahlung von 50 % des Gesamtzuschusses. Nach Beendigung der Maßnahme sind die o.g. Unterlagen einzureichen, sodass die Restzahlung oder ggf. die Rückforderung erfolgen kann.
 - Über die Höhe der Fördermittel ergeht ein Bescheid. Per Verwendungsnachweis ist der ordnungsgemäße Einsatz der Fördermittel, im Sinne dieser Richtlinien, acht Wochen nach Eingang des abschließenden Bewilligungsbescheides zu versichern. Formblätter hierzu stehen auf der städtischen Internetseite zur Verfügung.

5. Bezuschussung von Teilnahmeentgelten

Für Kinder und Jugendliche aus Familien im Sozialleistungsbezug können die Kosten für die Teilnahme an Kinder- und Jugendberufshilfemaßnahmen sowie an internationalen Begegnungsmaßnahmen in einem Umfang von 17,00 Euro pro Tag für bis zu 15 Teilnahmetage pro Jahr, höchstens aber in einer Höhe von maximal 80 % der Teilnahmekosten einer Maßnahme, übernommen werden.

Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag der Eltern beim Bereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Monheim am Rhein und durch Bescheid.

Formblätter zur Beantragung und die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeitung stehen auf der städtischen Internetseite zur Verfügung.



6. Förderung von außerschulischen Bildungsveranstaltungen und Ehrenamt

6.1 Die Förderung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit unterstützt Veranstaltungen und Angebote, die die Bedingungen für gesellschaftliche und soziale Mitgestaltung fördern.

Hierzu zählen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige bzw. Kinder und Jugendliche, die von Trägern der Jugendarbeit durchgeführt werden.

Es gelten folgende Antragsvoraussetzungen und Verfahren:

- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5. In Kooperation mit überörtlichen Trägern können auch weniger als 5 Teilnehmende aus Monheim gefördert werden, wenn der örtliche Träger die Förderung beantragt.
- Das Bildungsprogramm darf 4 Zeitstunden pro Tag nicht unterschreiten.
- Die jeweiligen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen müssen von fachlich qualifizierten Personen geleistet werden.
- Gefördert werden Teilnehmende im Alter von 6 bis 27 Jahren, bei Schulungen zur Qualifikation von Betreuenden ab 12 Jahren.
- Für Teilnehmende, die als ehrenamtlich Tätige an Bildungsveranstaltungen teilnehmen, trifft diese Altersbegrenzung nicht zu. Jedoch sollte das Höchstalter von 35 Jahren nicht überschritten werden.
- Der Bereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Monheim am Rhein gewährt Hilfe in Form von Beratung.
- Sachkosten für pädagogische Arbeitsmittel, die für die Planung und Durchführung erforderlich sind, werden mit 50 % bezuschusst.
- Honorarkosten für Referentinnen und Referenten, (Gruppen-) Beraterinnen und Berater und Teammitglieder von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen werden mit bis zu 80 % bezuschusst.
- Honorarleistungen an ehren- und hauptamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden nicht bezuschusst.
- Pro Tag und Teilnehmer/-in beträgt der Zuschuss bei innerörtlichen Maßnahmen 8,00 Euro und bei außerörtlichen Maßnahmen 11,00 Euro.
- Der Antrag auf Bezuschussung kann nach Beendigung der Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden. Hierfür müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - Antrag Bildungsveranstaltung
 - Vordruck Teilnahmenachweis Bildungsveranstaltung
 - Vordruck Verwendungsnachweis Bildungsveranstaltung
- Formblätter zur Beantragung und die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeitung stehen auf der städtischen Internetseite zur Verfügung.



- Wenn die finanziellen Mittel des Trägers nicht ausreichen, um die Maßnahme im Voraus zu finanzieren, kann ein Antrag vorab gestellt werden. Hierfür werden folgende Unterlagen benötigt:
 - Kostenkalkulation
 - Vorbuchungen von Unterkunft, Transportkosten, weitere anfallende Kosten
 - Höhe des Teilnehmendenbeitrages mit Angabe, wann dieser von den TN zu zahlen ist
 - geplante Anzahl der Teilnehmenden
 - Nach Prüfung erfolgt die Auszahlung von 50 % des Gesamtzuschusses. Nach Beendigung der Maßnahme sind die o.g. Unterlagen einzureichen, so dass die Restzahlung oder ggf. die Rückforderung erfolgen kann.
- Über die Höhe der Fördermittel ergeht ein Bescheid. Per Verwendungsnachweis ist der ordnungsgemäße Einsatz der Fördermittel, im Sinne dieser Richtlinien, acht Wochen nach Eingang des abschließenden Bewilligungsbescheides zu versichern. Formblätter hierzu stehen auf der städtischen Internetseite zur Verfügung.

6.2 Die Förderung von Ehrenamt unterstützt Angebote und Sonderveranstaltungen im Rahmen der Wertschätzung von ehrenamtlichen Engagement im Sinne dieser Förderrichtlinien.

Hierzu zählen Aktionstage, Ausflüge oder gesellige Zusammenkünfte für ehrenamtlich engagierte Personen, die von Trägern der Jugendarbeit durchgeführt werden.

Es gelten folgende Antragsvoraussetzungen und Verfahren:

- Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes werden einmal pro Kalenderjahr mit einem Höchstbetrag von 20 Euro pro ehrenamtlich tätiger Person bezuschusst.
- Gefördert werden Teilnehmende ab einem Alter von 12 Jahren mit gültiger Ehrenamtskarte oder Juleica.
- Eine Mindestanzahl an Teilnehmenden oder Veranstaltungstagen besteht für die Förderung nicht.
- Der Antrag auf Bezuschussung kann nach Beendigung der Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden. Hierfür müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - Antrag Ehrenamt
 - Vordruck Teilnahmenachweis Ehrenamt
- Formblätter zur Beantragung und die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeitung stehen auf der städtischen Internetseite zur Verfügung.



- Wenn die finanziellen Mittel des Trägers nicht ausreichen, um die Maßnahme im Voraus zu finanzieren, kann ein Antrag vorab gestellt werden. Hierfür werden folgende Unterlagen benötigt:
 - Geplante Anzahl der Teilnehmenden
 - Geplanter Veranstaltungszeitraum
 - Kurzbeschreibung der Veranstaltung
 - Nach Prüfung erfolgt die Auszahlung von 50 % des Gesamtzuschusses. Nach Beendigung der Maßnahme sind die o.g. Unterlagen einzureichen, so dass die Restzahlung oder ggf. die Rückforderung erfolgen kann.
- Über die Höhe der Fördermittel ergeht ein Bescheid. Per Verwendungsnachweis ist der ordnungsgemäße Einsatz der Fördermittel, im Sinne dieser Richtlinien, acht Wochen nach Eingang des abschließenden Bewilligungsbescheides zu versichern. Formblätter hierzu stehen auf der städtischen Internetseite zur Verfügung.

7. Förderung von Projektarbeit

Projektideen im Sinne des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans können gefördert werden. Die Stadt Monheim am Rhein unterstützt damit die Weiterentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Es gelten folgende Antragsvoraussetzungen und Verfahren:

- Der Bereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Monheim am Rhein gewährt den antragstellenden Organisationen Hilfe in Form von Beratung.
- Projekte werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 70 % der anrechenbaren Kosten gefördert, jedoch nicht mit mehr als 2.000,00 Euro. Anrechenbare Kosten sind Sach-, Miet- und Honorarkosten. Betriebs- und Personalkosten des Trägers sind nicht anrechenbar.
- Anträge, deren Förderumfang mehr als 5.000,00 Euro bei einmaliger Beantragung und 2.500,00 Euro bei jährlich wiederkehrenden Angeboten umfassen, werden als Einzelantrag dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Monheim am Rhein zur Genehmigung vorgelegt.
- Für eine Förderung im Folgejahr ist bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich ein Antrag an die „Stiftung Monheim der Stadtparkasse Düsseldorf“ einzureichen.
- Formblätter zur Beantragung stehen auf der städtischen Internetseite zur Verfügung.



- Über den jeweiligen Antrag ergeht nach Prüfung der Förderfähigkeit und Mittelbewilligung ein rechtsmittelfähiger Bescheid. Soweit Stiftungsmittel bewilligt werden, erfolgt eine Bestätigung durch die Stiftung.
- Über den zweckgerichteten Einsatz der erhaltenen Fördermittel ist bis spätestens Ende des jeweiligen Jahres ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
- Soweit Mittel der „Stiftung Monheim der Stadtparkasse Düsseldorf“ in Anspruch genommen werden, gelten dazu die entsprechenden Richtlinien der Stiftung.

8. Förderung der Ausstattung

Durch die Förderung der Anschaffung von freizeitpädagogischem Material und Ausstattungsgegenständen für die Jugendgruppenarbeit soll die Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit der freien Jugendarbeit in Monheim am Rhein unterstützt werden.

Es gelten folgende Antragsvoraussetzungen und Verfahren:

- Die Hilfe wird als finanzielle Beihilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
- Es werden maximal 50 % der Anschaffungskosten des Antragsgegenstandes bezuschusst. Der Förderbetrag soll dabei in der Regel 800,00 Euro pro Einzelmaßnahme nicht überschreiten.
- Anträge auf Förderung sind an den Bereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Monheim am Rhein zu richten. Die Antragstellung muss vor der Anschaffung erfolgen. Anträge können im laufenden Jahr mit folgendem Inhalt eingereicht werden:
 - Beschreibung des Anschaffungszweckes.
 - Begründung der benötigten Zuschusshöhe unter Vorlage des ausgewählten Angebotes.
 - Finanzierungsplan, mit Angabe der Höhe der Eigenmittel und an anderer Stelle für den Antragsgegenstand bewilligter oder beantragter Zuschüsse.
- Formblätter zur Beantragung und die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeitung stehen auf der städtischen Internetseite zur Verfügung.
- Über die Höhe der Fördermittel ergeht ein Bescheid. Per Verwendungsnachweis ist der ordnungsgemäße Einsatz der Fördermittel, im Sinne dieser Richtlinien, acht Wochen nach Eingang des abschließenden Bewilligungsbescheides zu versichern. Formblätter hierzu stehen auf der städtischen Internetseite zur Verfügung.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden "Richtlinien zur Förderung der freien Jugendarbeit in Monheim am Rhein" vom 01.01.2024, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2024, werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Richtlinien nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die der Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 27.01.25

gez. Zimmermann
Bürgermeister



**Satzung
vom 19.12.2024
über die Festsetzung des Hebesatzes
für die Grundsteuer C in der Stadt Monheim am Rhein**

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV.NRW. 2023)
- §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965)
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. S. 732/SGV.NRW. 611),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Monheim am Rhein erhebt aus städtebaulichen Gründen von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz, wenn es sich bei diesem um unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes handelt, Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

Die städtebaulichen Gründe bestehen für das Stadtgebiet als Gemeinde mit angespanntem Wohnungsmarkt gemäß der Baulandmobilisierungs-Verordnung NRW vom 6.1.2023 in der Deckung des bestehenden erhöhten Wohnungsbedarfs.

**§ 2
Festsetzung des Hebesatzes**

Der Hebesatz für unbebaute, aber baureife Grundstücke (Grundsteuer C) wird festgesetzt auf

10.000 v. H.

**§ 3
Geltungsbereich des Hebesatzes**

Die Geltung des gesonderten Hebesatzes für die Grundsteuer C wird auf die in der Anlage zu dieser Satzung rot umrandete Bereiche beschränkt.

§ 4
Geltungszeitraum

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2024 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer C in der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

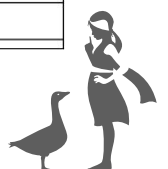
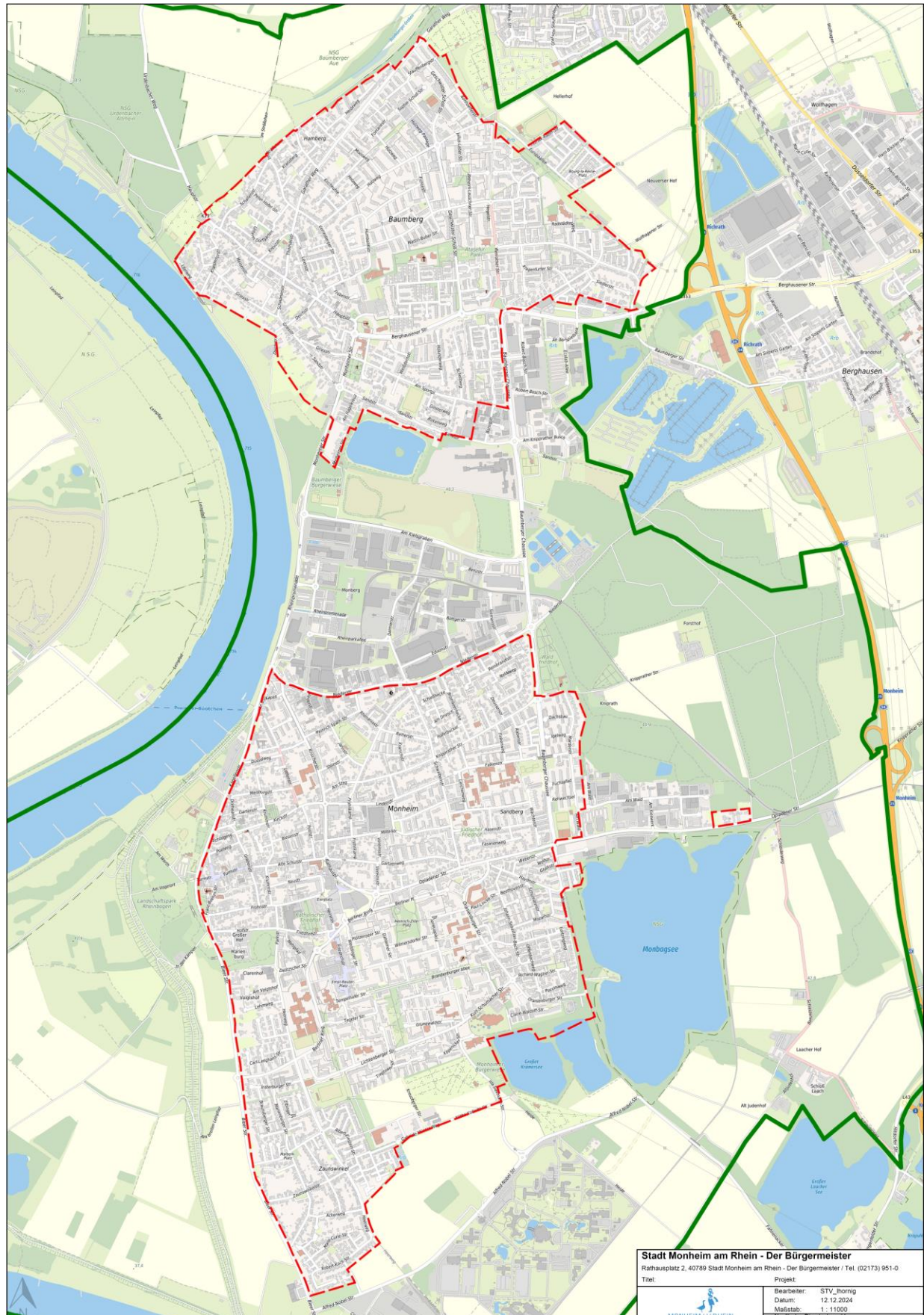
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2024

gez.

Zimmermann
Bürgermeister





Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Akin Üsenmez, letzte bekannte Anschrift: Friedenauer Straße 16, 40789 Monheim am Rhein, werden hiermit für den Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgende Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 28.01.2025.

Aktenzeichen 32/3-09.11 IV 007

(Bezeichnung der Dokumente [Bescheide] mit Aktenzeichen und Datum)

Die Dokumente können im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer **031**, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z. B. Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, 28.01.2025

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Bayrakdar

(Namenswiedergabe des/der Unterzeichnenden)

